

# Netznutzungspreise

Preisstand: 01.01.2017

## Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. September 2016 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2017 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 01. Januar 2017 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Haslach die neuen Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 01. Januar 2016 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stadtwerke Haslach auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) umgesetzt.

Die Stadtwerke Haslach geben die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stadtwerke Haslach behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

### Übersicht der veröffentlichten Preisblätter

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen mit Leistungsmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen ohne Leistungsmessung
- Preisblatt 3: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung mit Last-/Einspeisegangzählung
- Preisblatt 4: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ohne Last-/Einspeisegangzählung
- Preisblatt 5: Mehr-/Minder mengenpreise
- Preisblatt 6: Aufschläge gemäß KWKG-G
- Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)
- Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -
- Preisblatt 9: Konzessionsabgabe
- Preisblatt 10: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten

## Preisblatt 1

Nutzung von Verteilungsnetzen  
**Sondervertragskunden mit Leistungsmessung**  
Preisstand: 01.01.2017

Für die Nutzung der Verteilungsnetze der StW und der vorgelagerten Spannungsebenen gelten nachstehende Preise und Regelungen. Die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt. Bei Änderung der Netzkosten der StW oder der vorgelagerten Netze sowie der Kalkulation erfolgt eine Anpassung.

### **1. Netznutzungsentgelt (einschließlich Übertragungsverluste)**

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden und deren Benutzungsdauer<sup>1</sup>. Alle Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß KWK-G (Preisblatt 6), § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8), § 18 AbLaV (Preisblatt.10) sowie zuzüglich Umsatzsteuer.

Benutzungsdauer	bis zu 2.500 Stunden		über 2.500 Stunden	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung 20 kV	8,22 €/kW	3,45 Cent/kWh	85,45 €/kW	0,36 Cent/kWh
Umspannung 20 kV / 0,4kV	8,51 €/kW	3,59 Cent/kWh	88,08 €/kW	0,40 Cent/kWh
Niederspannung 0,4 kV	9,33 €/kW	4,10 Cent/kWh	82,12 €/kW	1,19 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### **2. Blindarbeit**

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den unten angegebenen Preisen gesondert berechnet, soweit die monatlich entnommene (induktive) Blindarbeit 50 Prozent der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Entnahmestelle	Arbeitspreis
Mittelspannung 20 kV	0,92 Cent/kvarh
Niederspannung 0,4 kV	0,92 Cent/kvarh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### **3. Konzessionsabgabe**

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde zuzüglich Umsatzsteuer.

### **4. Messung und Zähl Datenbereitstellung**

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung je Zähleinrichtung erhoben, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt Preisblatt 3.

<sup>1)</sup> Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

## Preisblatt 2

Nutzung von Verteilungsnetzen  
**Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz<sup>2</sup>**  
Preisstand: 01.01.2017

Für die Nutzung der Verteilungsnetze der StW und der vorgelagerten Spannungsebenen gelten nachstehende Preise und Regelungen. Die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt. Bei Änderung der Netzkosten der Netze der StW oder der vorgelagerten Netze sowie der Kalkulationsgrundlagen erfolgt eine Anpassung.

### **1. Netznutzungsentgelt (einschließlich Übertragungsverluste)**

Bemessungsgrundlage ist das Verbrauchsverhalten der verschiedenen Kundengruppen (synthetisches Verfahren).

Alle Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß KWK-G (Preisblatt 6), § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8), § 18 AbLaV (Preisblatt.10) sowie zuzüglich Umsatzsteuer.

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis (netto)
Haushalt/Landwirtschaft/Gewerbe/Sonstige	8,00 €/a	5,40 Cent/kWh
Speicherheizung / Wärmepumpen		2,85 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### **2. Konzessionsabgabe**

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde zuzüglich Umsatzsteuer.

### **3. Messung und Zähl Datenbereitstellung**

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung je Zähleinrichtung in Rechnung erhoben, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt Preisblatt 3.

<sup>2)</sup> Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr.

### Preisblatt 3

## Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme mit Last-/ Einspeisegangzählung

Preisstand: 01.01.2017

	Messstellen- Betrieb inkl. Messung Jahrespreis
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung <sup>1) 2)</sup>	689,00 €
Niederspannungsnetz Lastgangzählung <sup>1)</sup> (einschl. Umspannung MS/NS)	428,00 €

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### Entgelt für Datenübermittlung

Bei Zählerfernauslesung und vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Telefonanschluss Monatliche Übermittlung je Zählpunkt	im Messpreis enthalten
Monatliche Übermittlung je Zählpunkt mit GSM-Modem	17,90 EUR / Monat
Zusätzlich bei täglicher Übermittlung je Zählpunkt	52,15 EUR / Monat

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

	Preise
Übermittlung je Zählpunkt <sup>3)</sup>	192,14 EUR / Auslesung

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

#### Leistungsumfang:

- <sup>1)</sup> Messdatenerfassung auf 1/4 –h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, , monatliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230 V-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert (i.d.R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkung betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet.
- <sup>2)</sup> Bei SF6-Anlagen werden anfallende erhöhte Montagekosten gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- <sup>3)</sup> Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Vor-Ort-Ablesung gemäß diesem Preisblatt.

## Preisblatt 4

### Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung ohne Last-/ Einspeisegangzählung

Preisstand: 01.01.2017

	Preise je Messeinrichtung in €/a			
Entgelte - Entnahme und Einspeisung <b>ohne</b> Lastgangzählung <sup>2</sup>	Jährliche Messung €/a	Halbjährliche Messungen €/a	Vierteljährliche Messungen €/a	Monatliche Messungen €/a
Eintarifzähler	7,80	12,80	22,80	62,80
Zweitarifzähler	21,70	36,70	66,70	186,70

Zuschlag für Messwandler 21,47 €/a

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

## **Preisblatt 5**

### **Mehr-/Mindermengenpreise**

Preisstand: 01.01.2016

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von den Stadtwerken Haslach anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Rahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Mindermengen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Siehe Link:

[http://www.bdew.de/internet.nsf/res/8DD3C23302825EB8C1257AD8003CBEA2/\\$file/MuM-Preise\\_Veroeff-xls-Datei.xls](http://www.bdew.de/internet.nsf/res/8DD3C23302825EB8C1257AD8003CBEA2/$file/MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls)

## Preisblatt 6

### Aufschläge gemäß KWK-G\*

Preisstand: 01.01.2017

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschl. Letztverbraucher = Netzkunden)	Preise
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,438 Cent/kWh
<b>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG</b>	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,438 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht ( sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand	0,080 Cent/kWh*
<b>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG</b>	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,438 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand	0,060 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Aufschläge sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 9 Abs. 7 KWK-G.

\* Gesetz zur Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

## Preisblatt 7

### **Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Preisstand: 01.01.2017

<b>Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien</b>	<b>Preise</b>
<b><u>Letztverbrauchergruppe A</u></b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,388 Cent/kWh
<b><u>Letztverbrauchergruppe B</u></b> - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C – Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,388 Cent/kWh
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie B <sup>+</sup> )	0,050 Cent/kWh
<b><u>Letztverbrauchergruppe C</u></b> (stromintensives, produzierendes Gewerbe) (Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle ( <u>Endverbrauchskategorie A</u> ))	0,388 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) (Endverbrauchskategorie C')	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 KWKG.



## Hochlastzeitfenster 2017 der Stadtwerke Haslach

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

*“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“*

Mit den Daten des Zeitraums vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2017 folgende Hochlastzeitfenster:

2017	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
<b>MS</b>	11:30-12:30 16:00-17:45	10:30-12:15 16:00-16:15	10:45-12:15	-
<b>MS/NS</b>	17:00-18:15	17:00-18:00	-	-
<b>NS</b>	17:00-18:00	17:00-19:30	12:15-14:30	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z. B. 09:15 – 12:15 bedeutet ¼-h-Werte 09:30 – 12:15).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2017:

Frühling: 01.03.2017 bis 31.05.2017  
 Sommer: 01.06.2017 bis 31.08.2017  
 Herbst: 01.09.2017 bis 30.11.2017  
 Winter: 01.01.2017 bis 28.02.2017  
 01.12.2017 bis 31.12.2017

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten

## Preisblatt 8

### Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -

Preisstand: 01.01.2017

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preise
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,028 Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C –  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,028 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,038 Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (stromintensives, produzierendes Gewerbe)  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,028 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

## Preisblatt 9

### Konzessionsabgabe

Preisstand: 01.01.2017

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
<b>Bei der Entnahme von Tarifikunden</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifikunden Mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
Für Entnahme in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>2,3</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

- 1) Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)
- 2) Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.
- 3) Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuer und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

**Preisblatt 10**

**Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten -**

Preisstand: 01.01.2017

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,006

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.